

Berlin, den 12. Juni 1998

Gutachten

über die Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages, welcher  
den zwischen den Schweizer Kantonen bestehenden Vereinbarungen  
über Hochschulbeiträge entsprechen würde

Gliederung

- I. Auftrag
- II. Gutachten
  - A. Die Interkantonalen Vereinbarungen
  - B. Vereinbarkeit mit Art. 104a Abs. 1 GG
  - C. Vereinbarkeit mit Art. 109 Abs. 1 GG
  - D. Vereinbarkeit mit dem Länderfinanzausgleich  
i.S.d. Art. 107 Abs. 2 GG
  - E. Ergebnis

## I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat auf Grund einer entsprechenden Bitte der Fraktion der PDS den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrags, welcher den zwischen den Schweizer Kantonen bestehenden Vereinbarungen über Hochschulbeiträge entsprechen würde, beauftragt.

## II. Gutachten

Zwischen den Kantonen der Schweiz wurde unter der Bezeichnung Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993 bis 1998<sup>1</sup> (im weiteren IVH) am 26. Oktober/7. Dezember 1990 ein Vertrag geschlossen, wonach Kantone, deren Hochschulzugangsberechtigte in anderen Kantonen studieren, an diese Kantone Ausgleichszahlungen zu leisten haben. Im folgenden wird zunächst der Inhalt dieser Vereinbarung sowie der Inhalt der am 20. Februar 1997 geschlossenen Interkantonalen Universitätsvereinbarung<sup>2</sup> (im weiteren IUV), welche die IVH von 1999 an ablösen soll, in den Grundzügen dargestellt. Dann werden die rechtlichen Bedenken erörtert, die gegen einen vergleichbaren Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehen könnten.

Da davon ausgegangen wird, daß die Thematik des Auftrags in der Frage liegt, ob die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen für Studierende zwischen den Ländern zulässig wäre, wird auf eine rechtliche Überprüfung der Regelungen über die Behandlung von Studierenden aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beitreten, verzichtet. § 8 IVH bzw. Art. 11 IUV sehen vor, daß solche Studenten mit der Zahlung von besonderen Gebühren (zusätzlich zu den in Art. 15 IUV angesprochenen Studiengebühren) belastet und erst dann zu einer Hochschule zugelassen werden, wenn alle Studierenden aus den sog. Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben. Ob entsprechende Regelungen in einem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zulässig wären, ließe sich nur im Rahmen einer intensiven und zeitaufwendigen Prüfung klären, die keinen echten Bezug zum eigentlichen Auftragsthema hätte und die daher an dieser Stelle nicht angebracht erscheint.

Ein Verzicht auf eine derartige Erörterung ist auch deshalb als vertretbar anzusehen, weil Regelungen, die zu einer Schlechterstellung bestimmter Studierender führen, nicht zum essentiellen Inhalt von Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen gehören, so daß solche Vereinbarungen auch ohne entsprechende Regelungen in sinnvoller Weise abgeschlossen werden könnten.

#### A. Die Interkantonalen Vereinbarungen

Hauptzweck der IVH ist es, die Kantone der Schweiz, welche keine Hochschulen unterhalten, an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen (vgl. § 1 IVH). Dementsprechend wird in § 2 Abs. 1 IVH der Grundsatz aufgestellt: "Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten den der Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantonen einen jährlichen Beitrag an die Betriebsaufwendungen der Hochschulen." Eine direkte Aussage über den Maßstab für die Ausgleichszahlungen enthält der Vertrag nicht. Aus § 3 Abs. 1 IVH i.V.m. § 5 Abs. 1 IVH ergibt sich jedoch, daß jeder Kanton für die Studierenden, die in ihm die Hochschulreife erlangt haben, aber in anderen Kantonen studieren, an diese Hochschulkantone für jeden Studierenden einen Ausgleichsbetrag von 8.500 Franken je Jahr zu zahlen haben. § 7 Abs. 1 IVH bestimmt, daß im Falle von Zulassungsbeschränkungen Studierende aus den Kantonen, die der Vereinbarung beigetreten sind, die gleiche Rechtsstellung haben wie einheimische Studierende. Gemäß § 19 IVH ist Bedingung für das Inkrafttreten, daß mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt zu der Vereinbarung erklärt haben. Tatsächlich sind alle 26 Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein (wie im § 12 IVH vorgesehen) beigetreten.

Die IUV vom 20. Februar 1997 knüpft im wesentlichen an die Regelungen der IHV an, wobei bestimmte Punkte verdeutlicht bzw. ausführlicher dargestellt werden. So besagt Art. 3 Abs. 1 IUV, daß die zahlungspflichtigen Kantone den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen leisten. Hierdurch wird verdeutlicht, daß sich die Beitragszahlungen nach der Anzahl der jeweils in anderen Kantonen Studierenden bemessen. In Art. 8 IUV wird der Begriff der Studierenden näher definiert. In

Art. 9 Abs. 2 IUV wird festgelegt, daß die Studierenden jeweils einer von drei Fakultätsgruppen zuzuordnen sind, die offensichtlich auf der Grundlage der Kostenintensität der Studienplätze gebildet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlungen liegt nun nicht mehr einheitlich bei 8.500 Franken, sondern ist nach der Zugehörigkeit zu den drei Fakultätsgruppen gestaffelt. Sie beträgt, wie sich aus Art. 12 IUV ergibt, mindestens 9.500 Franken und im Höchstfall 46.000 Franken je Student und Jahr. Art. 19 IUV besagt, daß Beiträge, die ein Vereinbarungskanton zu leisten hat, mit seinen Forderungen verrechnet werden. Hieraus läßt sich schließen, daß nicht nur Kantone, die keine Hochschulen unterhalten, zu Ausgleichszahlungen verpflichtet sind, sondern daß auch Hochschulkantone für in anderen Hochschulkantonen Studierende Zahlungen zu leisten haben. Art. 25 IUV trifft eine neue Regelung über die Zahl der Kantone, deren Beitritt für die Gültigkeit der Vereinbarung nötig ist: Nunmehr muß mindestens jeweils die Hälfte der Universität- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklären.

#### **B. Vereinbarkeit mit Art. 104a Abs. 1 GG**

Fraglich erscheint, ob ein zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener, inhaltlich mit der IVH bzw. IUV vergleichbarer Staatsvertrag mit Art. 104a Abs. 1 GG vereinbar wäre. Diese Vorschrift lautet:

*Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.*

Es wird also eine Konnexität zwischen Aufgaben und Ausgaben hergestellt.<sup>3</sup> Allerdings ist umstritten, ob Art. 104a Abs. 1 GG überhaupt im Verhältnis der einzelnen Länder zueinander gilt.<sup>4</sup> Der Wortlaut der Vorschrift, der den Bund und die Länder einander in ihrer Gesamtheit gegenüberstellt, scheint eher für eine Interpretation zu sprechen, nach der sich ihr Regelungsgehalt auf das Bund-Länder-Verhältnis beschränkt.<sup>5</sup> Zur Begründung der Gegenansicht, wonach Art. 104a Abs. 1 GG auch für die Beziehungen der Länder untereinander gilt, wird angeführt, die dem einzelnen Land für seinen Kompetenzbe-

reich zugewiesene Finanzverantwortung sei von den anderen Ländern ebenso zu respektieren wie vom Bund.<sup>6</sup> Die Frage nach dem Anwendungsbereich des Art. 104a Abs. 1 GG muß jedoch nicht abschließend geklärt werden, wenn sich ergibt, daß ein Staatsvertrag zwischen den Ländern, der Ausgleichszahlungen für Studierende vorsieht, ohnehin mit dieser Norm vereinbar wäre. Daher wird im folgenden von einer Geltung des Art. 104a Abs. 1 GG auch für das Verhältnis der Länder untereinander ausgegangen.

Zu den Aufgaben der Länder gehört die Unterhaltung ihrer Hochschulen.<sup>7</sup> Man könnte aus Art. 104a Abs. 1 GG den Schluß ziehen, daß jedes Land die Ausgaben, die durch die Unterhaltung seiner Hochschulen entstehen, alleine zu tragen hat und daß deshalb die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen für den Unterhalt der Hochschulen anderer Länder unzulässig ist. Es erscheint jedoch problematisch, aus dem Grundsatz der Konnexität ein absolutes Verbot von Finanzzuweisungen zwischen den Ländern herzuleiten. Das Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, das in den Art. 104a ff. GG seine finanzverfassungsrechtliche Ausprägung findet, geht zwar von einer eigenständigen Aufgabenerfüllung der Länder aus, welche mit einer entsprechenden selbständigen Finanzierungsverantwortung verbunden ist, es verbietet jedoch nicht jede Form der Zusammenarbeit. Vielmehr ist eine kooperative Selbstkoordinierung der Länder als zulässig anzusehen.<sup>8</sup> Da eine effektive Kooperation in vielen Fällen nur durch die gemeinsame Finanzierung von bestimmten Projekten oder durch Ausgleichszahlungen für bestimmte Leistungen erfolgen kann, sind finanzielle Leistungen zwischen den Ländern durch Art. 104a Abs. 1 GG nicht vollständig ausgeschlossen.<sup>9</sup> Die Bedeutung des Konnexitätsprinzips liegt auf der Länderebene darin, daß die Eigenständigkeit der Länder gegenüber anderen, finanzstärkeren Ländern gewahrt werden soll, daß also kein Land die Möglichkeit haben soll, auf dem Wege der Finanzierung von Aufgaben anderer Länder deren Politik mitzubestimmen. Die Eigenständigkeit wird aber nicht gefährdet, wenn anstelle von einseitigen Leistungen, die zur Abhängigkeit der Empfängerländer von den Geberländern führen können, Zahlungen zum Zweck der Kooperation erfolgen, wenn also gemeinsame Projekte finanziert werden oder ein Land Leistungen, die es von einem anderen Land erhält, durch Finanzzuweisungen entgelt.

Eine derartige Kooperation entspricht der üblichen Staatspraxis. Zu verweisen ist hierbei z.B. auf das sog. Königsteiner Abkommen vom 30./31. März 1949<sup>10</sup>, in dem sich die Länder zu einer gemeinsamen Förderung von überregional bedeutsamen Forschungseinrichtungen verpflichteten. Ein aktuelles Beispiel für Ausgleichszahlungen, die zur Abgeltung von Leistungen eines anderen Landes erfolgen, bietet die Vereinbarung über Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg vom 21. November 1997.<sup>11</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zahlt das Land Brandenburg an das Land Berlin zur Abgeltung von Mehraufwendungen (die Berlin durch die Schüler aus Brandenburg entstehen) einen einmaligen Betrag von drei Mio. DM und für die Jahre 1998 bis 2001 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag von sieben Mio. DM. Ein Verstoß gegen Art. 104a Abs. 1 GG kann in dieser Vereinbarung nicht gesehen werden, da die zu zahlenden Beträge keine Zuschüsse zum Landeshaushalt sind, die den Empfänger allgemein besser stellen sollen, sondern einen finanziellen Ausgleich des einen Landes für die tatsächlichen Leistungen des anderen Landes darstellen.

Ähnlich wäre auch ein der IVH bzw. IUV entsprechender Vertrag zwischen allen Bundesländern über Ausgleichszahlungen für Studierende zu bewerten. Hierdurch würde kein Land in die Rolle eines bloßen Leistungsempfängers geraten, sondern es wäre eine Gegenseitigkeit der Leistungen gewährleistet. Da alle Länder Hochschulen unterhalten, befindet sich überdies jedes Land, das einer solchen Vereinbarung beitrifft, theoretisch in der Rolle des potentiellen Zahlungsempfängers. Die Länder, die bei einer Saldierung Ausgleichsbeträge leisten, fördern dadurch nicht einseitig die Empfängerländer, sondern erbringen ein Entgelt für die Studienplätze, die ihren Landeskindern von den Empfängerländern zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet eine zulässige Form der Kooperation, durch welche die eigenständige Aufgabenerfüllung der Länder nicht tangiert wird. Eine solche Regelung wäre also mit Art. 104a Abs. 1 GG vereinbar.

### C. Vereinbarkeit mit Art. 109 Abs. 1 GG

Problematisch könnte ein mit der IVH bzw. IUV vergleichbarer Staatsvertrag im Hinblick auf Art. 109 Abs. 1 GG sein. Diese

Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*Bund und Länder sind ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.*

Art. 109 Abs. 1 GG bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, sondern auch auf das gegenseitige Verhältnis der Länder zueinander.<sup>12</sup> Die Vorschrift gewährleistet die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern, um deren politische Eigenständigkeit zu sichern.<sup>13</sup> Der Begriff der Haushaltswirtschaft in Art. 109 Abs. 1 GG ist dabei umfassend zu verstehen und beinhaltet die Gesamtheit der auf die Ausgaben und Einnahmen eines Haushaltsträgers bezogenen Vorgänge.<sup>14</sup>

Die finanziellen Zuwendungen, die ggf. als Ausgleich für außerhalb des eigenen Landes studierende Landeskinder erfolgen müßten, könnten unter diesem Aspekt unzulässige Eingriffe in fremde Haushalte bedeuten. Einer solchen Auffassung würde jedoch eine Überinterpretation des Art. 109 Abs. 1 GG zugrunde liegen. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Haushaltswirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet nicht, daß den Ländern damit jegliche Kooperation, die mittels Finanzausweisungen erfolgt, untersagt ist, selbst wenn im konkreten Fall ihre Unabhängigkeit hierdurch nicht berührt wird. Auch unter Berücksichtigung von Art. 109 Abs. 1 GG ist somit die gemeinsame Finanzierung von Länderaufgaben, die mehrere Länder betreffen, oder der Unterhalt gemeinsamer Einrichtungen zulässig.<sup>15</sup> Insbesondere läßt sich aus dieser Norm kein Verbot von Zahlungen mit Entgeltcharakter herleiten<sup>16</sup>, da derartige Leistungen nicht geeignet sind, die Unabhängigkeit des Empfängerlandes zu beeinträchtigen, sondern lediglich eine Ausgleichsfunktion haben.

Folglich kann eine Vereinbarung zwischen den Ländern mit dem Inhalt, wechselseitig Ausgleichszahlungen für die Inanspruchnahme von Studienplätzen zu leisten, nicht als Verstoß gegen das Gebot der selbständigen und unabhängigen Haushaltswirtschaft i.S.d. Art. 109 Abs. 1 GG angesehen werden.

D. Vereinbarkeit mit dem Länderfinanzausgleich i.S.d. Art. 107  
Abs. 2 GG

Zu erwägen ist weiterhin, ob ein mit der IVH bzw. IUV vergleichbarer Staatsvertrag mit dem Länderfinanzausgleich (Verteilung des Steueraufkommens unter den Ländern) nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 GG vereinbar wäre. Die Vorschrift lautet:

*Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.*

Bei dem in Art. 107 Abs. 2 GG angesprochenen Gesetz handelt es sich um das Finanzausgleichsgesetz<sup>17</sup>. Der durch seine Vorschriften näher geregelte Finanzausgleich hat gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GG den Zweck, Unterschiede in der Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen. Hierdurch erfolgt in gewissem Umfang eine Korrektur der Steuerverteilung gemäß Art. 106 Abs. 1, 2 und 3, Art. 107 Abs. 1 GG, soweit sie zu unangemessenen Ergebnissen führt.<sup>18</sup> Ein angemessener Ausgleich i.S.d. Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG liegt vor, wenn einerseits in allen Ländern die finanziellen Voraussetzungen für eine selbständige Haushaltsführung und für annähernd wertgleiche Lebensverhältnisse geschaffen werden, andererseits aber eine Nivellierung der Länderfinanzen vermieden wird.<sup>19</sup>

Art. 107 Abs. 2 GG enthält für den allgemeinen Finanzausgleich unter den Ländern dienende Finanzausgleichszuweisungen eine abschließende Regelung.<sup>20</sup> Der Finanzausgleich wird dadurch dem freien Aushandeln der Beteiligten entzogen.<sup>21</sup> Eine Vereinbarung über Ausgleichszuweisungen für Studierende könnte unter diesem Aspekt unzulässig sein.

Jedoch ist der Finanzausgleich i.S.d. Art. 107 Abs. 2 GG nur insoweit als abschließend anzusehen, als es um zweckfreie Leistungen geht, die zugunsten der allgemeinen Deckungsmittel leistungsschwächerer Länder erbracht werden.<sup>22</sup> Dagegen wird mit Leistungen, die im Rahmen der föderalen Kooperationen zu einem bestimmten Zweck erfolgen, der Regelungsbereich von Art. 107 Abs. 2 GG nicht berührt, da sie keine Ausgleichsfunktionen bezüglich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder erfüllen. Anders kann dies lediglich in Fällen zu beurteilen sein, in denen zwar formal eine Zweckbindung vorliegt, tatsächlich jedoch Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der Länder erzielt werden sollen. Ein Indiz hierfür kann etwa die am Sachzweck gemessen ungewöhnliche Höhe einer Leistung sein.<sup>23</sup> Werden Finanzzuweisungen hingegen in angemessener Höhe als Ausgleich für Gegenleistungen anderer Länder vereinbart, so kann darin keine Umgehung von Art. 107 Abs. 2 GG gesehen werden, da die entsprechenden Zahlungen unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder erfolgen. Als Resultat einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für Studierende wäre es durchaus möglich, daß ein finanzschwaches Land einem finanziell stärkeren Land einen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Studienplätzen zu gewähren hätte. Daß durch eine solche, auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Vereinbarung der Länderfinanzausgleich unterlaufen wird, kann nicht angenommen werden.

Ein mit der IVH bzw. IUV vergleichbarer Staatsvertrag wäre daher mit dem Länderfinanzausgleich i.S.d. Art. 107 Abs. 2 GG vereinbar.

#### E. Ergebnis

Ein Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der seinem Inhalt nach mit der IVH bzw. IUV vergleichbar wäre, würde weder gegen den Grundsatz der Konnexität gemäß Art. 104a Abs. 1 GG noch gegen den Grundsatz der haushaltswirtschaftlichen Selbständigkeit der Länder (Art. 109 Abs. 1 GG) verstoßen. Er wäre auch mit dem Länderfinanzausgleich i.S.d. Art. 107 Abs. 2 GG vereinbar. Sonstige verfassungsrechtliche Hindernisse, die einer entsprechenden Vereinbarung entgegenstehen könnten, sind - jedenfalls im Verhältnis der Länder zueinander - nicht ersichtlich.

Dr. Ferlman

A n m e r k u n g e n

- 1 Amtliche Systematische Sammlung des Bundesrechts 210.  
Zu den rechtlichen Grundlagen und zur Bedeutung interkantonalen Vereinbarungen vgl. Frenkel, in: German/Weibel (Hrsg.), Handbuch Politisches System der Schweiz, Bd. 3, 1986, S. 324 ff.
- 2 Amtliche Systematische Sammlung des Bundesrechts 414.20.
- 3 Ausführlich zum sog. Konnexitätsgrundsatz Vogel/Kirchhof, in: Bonner Kommentar, Art. 104a (Stand 1971) Rn. 19 ff.; vgl. auch BVerfGE 86, 148 215.
- 4 Abgelehnt wird eine Geltung für das Verhältnis zwischen den Ländern von Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 104a (Stand 1977) Rn. 26.
- 5 So auch Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 1146.
- 6 Fischer-Menshausen, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 3. Aufl. 1996, Art. 104a Rn. 8; ähnlich Selmer, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Zwischenländerfinanzhilfen, in Festschrift für Werner Thieme, 1993, S. 353, 369 f.; Vogel/Kirchhof (Anm. 3), Art. 104a Rn. 67; vgl. auch Kommission für die Finanzreform, Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1966, Tz 42.
- 7 Maunz (Anm. 4), Art. 91a Rn. 33; Liesegang, in: von Münch/Kunig (Anm. 6), Art. 91a Rn. 17. Dagegen erfaßt der Sachbereich der Gemeinschaftsaufgaben gem. Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG ausdrücklich nur den Ausbau und Neubau von Hochschulen, also nicht ihren Betrieb oder Unterhalt, vgl. Krüger, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 1996, Art. 91a Rn. 9.

- 8 Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 104a Rn. 8 m.w.N.; Isensee, in Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, 1990, § 98 Rn. 175; umfassend zur Kooperation zwischen den Ländern: Kisker, Kooperation im Bundesstaat, 1971, S. 94 ff.
- 9 Beispiele für eine zulässige finanzielle Beteiligung an den Aufgaben anderer Länder gibt Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 104a Rn. 8; vgl. auch Maunz (Anm. 4), Art. 104a Rn. 8.
- 10 Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen, Hess. GVBl. 1950, S. 179.
- 11 ABl. 1998, S. 1810.
- 12 Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 109 Rn. 5; Maunz (Anm. 4), Art. 109 (Stand 1979), Art. 109 Rn. 21; vgl. Siekmann, in: Sachs (Anm. 7), Art. 109 Rn. 6.
- 13 BVerfGE 86, 148, 264; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1997, Art. 109 Rn. 1; vgl. Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 109 Rn. 5.
- 14 Maunz (Anm. 4), Art. 109 Rn. 3; Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Art. 109 (Stand 1995) Rn. 5; differenzierend Vogel/Wiebel (Anm. 3) Art. 109 (Stand 1971) Rn. 28 f.
- 15 Maunz (Anm. 4), Art. 109 Rn. 22.
- 16 Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 109 Rn. 5.
- 17 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz-FAG) i.d.F. vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121).

- 18 BVerfGE 86, 148, 214.
- 19 Fischer-Menshausen (Anm. 6), Art. 107 Rn. 14 unter Verweis auf BVerfGE 1, 117, 131.
- 20 Pieroth (Anm. 13), Art. 107 Rn. 6; Vogel/Kirchhof (Anm. 3), Art. 107 (Stand 1971) Rn. 145.
- 21 Maunz (Anm. 4), Art. 107 (Stand 1983) Rn. 5; Pieroth (Anm. 13), Art. 107 Rn. 6.
- 22 Maunz (Anm. 4), Art. 107 Rn. 6; Selmer (Anm. 6), S. 364; Vogel/Wiebel (Anm. 3), Art. 109 Rn. 52; a. A. Kommission für die Finanzreform (Anm. 6), Tz 42.
- 23 Selmer (Anm. 6), S. 364.